

gelegten Grundsätzen entsprechenden Untersuchungsexperimenten veranlassen müssen und nur dessen Ergebnisse bei der Beweiswürdigung berücksichtigen dürfen.

Darüber hinaus hätten auch Feststellungen zur Zeitdauer zwischen dem Brandausbruch und dem Zeitpunkt, an dem der Brand entdeckt wurde, getroffen werden müssen. Dabei wäre von konkreten Aussagen vor allem der Zeugin R. zur Intensität des Brandes zum Zeitpunkt der Entdeckung sowie von den am Brandobjekt im betreffenden Zeitraum vorhandenen, den Brandverlauf beeinflussenden Umständen und Bedingungen auszugehen und mit Hilfe eines Sachverständigen zu ermitteln gewesen, welcher Zeit es vom Brandausbruch bis zur Entdeckung des Brandes durch die genannte Zeugin bedurfte.

Konkrete Zeitfeststellungen erlangen bei der Prüfung, ob das Geständnis des Angeklagten oder der Widerruf der Wahrheit entspricht, besondere Bedeutung.

Nach den Aussagen der Zeugin R. entdeckte diese den Brand gegen 22.15 Uhr. Aus den Angaben der Zeugen St. und M. geht hervor, daß der Angeklagte erst gegen 22 Uhr die Mensa der Pädagogischen Hochschule verließ, was insoweit im Urteil des Kreisgerichts auch richtig festgestellt wurde. Daraus ergibt sich, daß das Geständnis des Angeklagten, selbst wenn alle übrigen Voraussetzungen gegeben wären, nur dann als der Wahrheit entsprechend angesehen werden kann, wenn mit Sicherheit festgestellt ist, daß das Aufsuchen des Brandorts durch den Angeklagten, das Wegwerfen der brennenden Zigarettenkippe, die dadurch bewirkte Entstehung des Brandes und die Ausbreitung des Brandes bis zu dem Stadium, in dem er von der Zeugin R. entdeckt wurde, innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten möglich war.

Bereits nach den bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme bestehen daran — im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts — aber erhebliche Zweifel. Die vom Kreisgericht getroffene Feststellung, „... daß sich die Angaben des Angeklagten nahtlos in die Aussagen der Zeugen sowie in die durch das Brandursachenexperiment gewonnenen Erkenntnisse einfügten“, ist aus den dargelegten Gründen fehlerhaft.

Des weiteren entspricht auch die Darlegung im kreisgerichtlichen Urteil, der Angeklagte habe in verschiedenen Beschuldigtenvernehmungen und bei der durchgeführten Rekonstruktion konkrete und übereinstimmende, Angaben zum Tatablauf, zu den Motiven und zum zeitlichen Ablauf gemacht, nicht dem tatsächlichen Aussageverhalten des Angeklagten.

Das Kreisgericht beachtete nicht, daß der Angeklagte zunächst die Tatbegehung konsequent bestritt, sie danach zugab und neben Einzelheiten zum Tatablauf auch die Gedanken, die ihm dabei gekommen seien, schilderte, während er in weiteren Vernehmungen erklärte, er nehme nur an, daß er diese Gedanken gehabt habe, ihm sei nicht erinnerlich, mit welchen konkreten Gedanken er sich bei der Tatausführung beschäftigte; um schließlich darzulegen, er sei sich überhaupt nicht im klaren, weshalb er die Zigarettenkippe in die Späne „geschnippt“ habe. Ein solches Aussageverhalten ist aber keineswegs widerspruchsfrei und kann deshalb keinen Hinweis auf den Wahrheitsgehalt des Geständnisses geben. Ebensovienig läßt die Tatsache allein, daß auch der Widerruf Widersprüche enthält, darauf schließen, daß das Geständnis wahr ist.

Das Aussageverhalten des Angeklagten, sowohl beim Geständnis als auch beim Widerruf, kann und darf nur im Zusammenhang mit allen übrigen Informationen aus Beweismitteln bei der Beweiswürdigung Berücksichtigung finden (vgl. Abschn. IV Ziff. 2 der Beweisrichtlinie).

Schließlich ist auch die vom Kreisgericht gezogene Schlussfolgerung, daß die im Geständnis vom Angeklagten zum Ort und zur Art und Weise der Brandlegung sowie zum Verlassen des Tatorts gemachten Angaben Täterwissen enthalten, fehlerhaft. Solche Angaben, bei denen nicht durch Informationen aus anderen Beweismitteln zweifelsfrei nachgewiesen ist, daß das ihnen zugrunde liegende Wissen nur durch die Tat oder im Zusammenhang damit erworben sein kann oder deren Wahrheit sich nicht anhand anderer Beweisinformationen feststellen läßt, sind kein Beweis für die Offenbarung von Täterwissen (vgl. Abschn. IV Ziff. 2 der Beweisrichtlinie).

Die erwähnten Darlegungen des Angeklagten sind deshalb nicht als Täterwissen zu bewerten, weil nicht auszuschließen ist, daß die Angaben zum Ort der Brandlegung auf der beim Angeklagten auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit vorhandenen genauen Ortskenntnis beruhen, und weil die Wahrheit der Angaben zur Art und Weise der Brandlegung und zum Verlassen des Tatorts nicht anhand von Informationen aus anderen Beweismitteln festgestellt werden kann.

СОДЕРЖАНИЕ

K. A. МОЛЬНАУ — Самопонимание правовой науки и социалистическое правовое государство	2
К.-Х. ШЕНЕБУРГ — Конференция 1958 года в Бабельсберге: диалектика цели, содержания и истории действия	5
В. ПЕЛЛЕР/Г. ХЮНЕФЕЛЬД — Суды и судьбы в правовом государстве	9
В. ПЕГГЕЛЬ/М. ТЕГТМАЙЕР — Принцип доброго соседства в международном праве, в частности, в отношении между ГДР и ФРГ	12
Л. НИДЕРЛЕНДЕР — О причинах праворадикальных тенденций в ГДР	16
А. ГЕНГЕЛЬ/М. ИАУМБУРГ — Посвящено Курту Тухольскому	19
Администрация и законность	
К. БЕННИНГЕР — Решения по свободному усмотрению административных органов	23
Право и юстиция за рубежом	
В. М. ЛАЗАРЕВ — Надзор за соблюдением Конституции в СССР	25
На обсуждение	
Х. КЕЛЬНЕР — Размышления о создании Конституционного суда	26
И. ФРИЧЕ — Право о средствах массовой информации и охрана прав личности	29
Х. ЛУТЕР/Х. ПФАЙЛЬ — Положении и правах потерпевшего в уголовном производстве	31
К. ДОЙЧЛЕНДЕР — Предложения для будущей избирательной системы и работы верховного народного представительства	34
Х. ЗИСЛАКУВ. КОРЕЕ — О необходимости создания Союза судей	35
Д. МЮЛЛЕР — Регулирование деятельности общественных судов в будущем Законе о судостроительстве	36
Письма в редакцию	40
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому административному и уголовному праву	41
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

CONTENTS

K. A. Mollnau - The way legal science sees itself, and a state subject to the rule of law	2
K. -H. Schoeneburg - The 1958 Babelsberg Conference: Dialectics of aim, content and effects	5
W. Peiler / G. Huenefeld - Courts and judges in a state subject to the rule of law	9
W. Pöggel / M. Tegtmeyer - The principle of good neighbourhood under international law, in particular with regard to the relationship between GDR and FRG	12
L. Niederländer - On the causes of right-extremist tendencies in the GDR	16
A. Gaengel / M. Schaumburg - Dedicated to Kurt Tucholsky	19
Administration and legality	
K. Boenninger - Discretionary decisions of administrative bodies	23
Law and justice abroad	
B. "M. Lasarev - Control of compliance with the Constitution in the USSR	25
For discussion	
H. Kellner - Reflections on the establishment of a constitutional court	25
I. Fritsche - Law on the media and protection of a person's personal rights	29
H. Luther / H. Pfeil - Reflections on status and rights of the injured party in criminal proceedings	31
Ch. Deutschländer - Proposals for a future electoral system and the activity of the supreme people's assembly	34
H. Sieslack, W. Korbe - Necessity of founding an Association of judges	35
D. Mueller - Social courts' activity under a new Judicature Act	36
Letters to the editor	40
Jurisdiction in labour law, family, civil, administrative and criminal matters	41
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

Aus den dargelegten Gründen durfte auf Grund des bisher vorliegenden Beweisergebnisses eine Entscheidung über den Anklagevorwurf der Brandstiftung nicht erfolgen.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war das Urteil des Kreisgerichts, soweit Verurteilung wegen Brandstiftung erfolgte, und insgesamt im Strafausspruch aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zurückzuverweisen.